

Gemeinderat Klubobmann Mag. Armin Sippel
Dringlicher Antrag

An den
Gemeinderat der
Landeshauptstadt Graz

Graz, am 16.12.2015

Betreff: Bedarfsorientierte Mindestsicherung – Herkunftslandprinzip
Dringlicher Antrag - Petition

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der Herr Finanzstadtrat rief vor wenigen Tagen die höchste Alarmstufe aus, denn unserer Stadt droht spätestens im Jahr 2020 der Schulden-Gau. Vor allem der Bedarf bei der Mindestsicherung steigt massiv. Dass eine längst notwendige Besserstellung der Stadt Graz im Rahmen des Finanzausgleiches die finanzielle Situation auf Ebene der Gemeinde verbessern würde, steht außer Zweifel, doch wäre diese finanzpolitische Maßnahme bundesweit betrachtet letztlich nur Kosmetik und Symptombekämpfung.

Tatsächlich wurzeln die Probleme woanders. Die Ursache für die prognostizierte Kostenexplosion liegt in unserem Sozialsystem, welches Österreich den ungebremsten Zugang von zehntausenden Migranten beschert. Österreichs Sozialsystem ist ein Magnet für Wirtschaftsmigranten aus aller Welt. Damit muss Schluss sein! Wenn wir uns unseren hart erkämpften Sozialstaat auch weiterhin aufrechterhalten wollen, dann ist das Sozialsystem auch konsequenterweise der Punkt, an dem angesetzt werden muss. Sozialleistungen für Nicht-Staatsbürger darf es nur nach dem Herkunftslandprinzip geben. Eine Gleichbehandlung von ausländischen Staatsbürgern, die hier mehr Mindestsicherung bekommen, als sie zuhause erhalten würden, oder eine Gleichbehandlung von Asylanten, die direkt von der Grundversorgung in die Mindestsicherung fallen, mit den Österreichern, die mit ihren Beiträgen und Steuern oft jahrzehntelang in das Sozialsystem einbezahlt haben, ist in Wirklichkeit eine Benachteiligung und eine Diskriminierung des österreichischen Steuerzahlers.

Das Modell des Herkunftslandprinzips sieht vor, dass Nicht-Staatsbürgern Sozialleistungen in Österreich nur entsprechend den Leistungen in ihrem Herkunftsland gewährt werden sollen. Eine Adaptierung des Systems der Mindestsicherung ist dringend notwendig. Schritt eins kann daher die Einführung des sogenannten Herkunftslandprinzips sein. Am Ende des Weges soll die Mindestsicherung nicht mehr an Nicht-Staatsbürger ausgezahlt werden.

Das österreichische Sozialsystem wurde entwickelt, um in Not geratenen österreichischen Staatsbürgern wieder auf die Beine zu helfen. Es wurde nicht dafür entwickelt, Zuwanderern aller Länder eine soziale Hängematte zu bieten. Genau an dieser Problematik scheitert derzeit die Finanzierung von Sozialleistungen. Nicht-Staatsbürger sind gegenwärtig beim Arbeitslosengeld, bei der Mindestsicherung oder bei den Familienleistungen, wie Familienbeihilfe und

Kinderbetreuungsgeld, überdurchschnittlich repräsentiert. Das belastet das Sozialsystem, in das die Österreicher horrende Summen einzahlen müssten, enorm. Ähnliches gilt auch für den millionenschweren alljährlichen Export der österreichischen Familienbeihilfe ins Ausland.

Die Kosten der Steuerzahler für die Mindestsicherung stiegen von 2013 auf 2014 um zwölf Prozent auf 673 Millionen Euro. Für dieses Jahr darf mit einem deutlich höheren Betrag gerechnet werden, und für 2016 wird wohl die Milliardengrenze erreicht werden. Es werden im kommenden Jahr rund 50.000 Migranten Asyl in Österreich bekommen. Nur ein Bruchteil von ihnen hat Chancen auf einen Arbeitsplatz. Es darf davon ausgegangen werden, dass mehr als 40.000 Menschen Anspruch auf die Mindestsicherung haben werden. Die von der Bundesregierung geplanten Maßnahmen werden an der Ungleichbehandlung der Österreicher nichts ändern. Die heimische Bevölkerung muss bei Sozialleistungen Vorrang haben, eine Differenzierung zwischen Österreichern und Nichtstaatsbürgern ist vorzunehmen. EU-Richtlinien ermöglichen es, soziale Hilfe für Drittstaatsangehörige auf Kernleistungen zu beschränken.

Aus diesem Grund ergeht namens des Freiheitlichen Gemeinderatsklubs nachfolgender

Dringlicher Antrag

gem. § 18 der GO f. d. Gemeinderat
der Landeshauptstadt Graz

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die zuständigen Stellen des Bundes werden am Petitionswege ersucht, zu prüfen, inwieweit eine Differenzierung innerhalb des in Artikel 4 Abs 3 der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über eine bundesweite bedarfsorientierten Mindestsicherung definierten Personenkreises – vor allem hinsichtlich der in Ziffer 2 genannten Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten – auf Grundlage übergeordneter Rechtsmaterien aus juristischer Sicht zu beurteilen ist.

In einem weiteren Schritt werden die zuständigen Stellen des Bundes ersucht, ein Modell im Sinne des im Motivenbericht skizzierten „Herkunftslandprinzips“ zu erarbeiten, welches eine Abstufung der mit dem Titel der bedarfsorientierten Mindestsicherung an den durch Art 4 Abs 3 Ziff 2 definierten Personenkreis zufließenden Leistungen vorsieht. Die Abstufung soll sich derart gestalten, dass sich die Leistungen, die den Beziehern der bedarfsorientierten Mindestsicherung zufließen, ihrer Höhe nach an denen ihres jeweiligen Herkunftslandes orientieren.

Dieses Modell soll schließlich im von der Bundesregierung angekündigten Sparkonzept bei der Mindestsicherung verwirklicht werden.